

# Der Hauptgeschäftsführer



Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

An den Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Abgeordneten Eckhard Uhlenberg MdL  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0  
Direkt: 0211.300491.100/.101  
Telefax: 0211.300491.5110  
E-Mail: martin.klein@lkt-nrw.de

Datum: 20.01.2012  
Aktenz.: 20.30.00 vK/cp

*ausschließlich per E-Mail:*

[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

(Stichwort: „GFG + StärkungspaktfondsG – Anhörung A11 – 27.01.2012“)

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 – GFG 2012)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/3402

in Verbindung mit

**Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/3427

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 27.01.2012

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die mit Schreiben vom 22.12.2011, Geschäftszeichen I.1/A11-V.12, ausgesprochene Einladung zur öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Kommunalpolitik zum Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 – GFG 2012), LT-Drs. 15/3402, und zum Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz), LT-Drs. 15/3427, am 27.01.2012 danken wir Ihnen.

Wie erbeten, nehmen wir nachstehend gem. § 56 Abs. 1 i. V. m. Anlage 9 GO LT zu dem uns vorgelegten Gesetzentwurf eines GFG 2012 zusammenfassend (nachfolgend unter **A.**) und ergänzt um die aus unserer Sicht zu formulierenden Forderungen (nachfolgend unter **B.**) Stellung.

Hinsichtlich der detaillierten Erläuterung unserer Auffassung verweisen wir auf die beigefügte Analyse (**Anlage**), die eine systematische Bewertung des Gesetzentwurfs (Anlage, S. 6 ff.) und eine Beantwortung des mit dem Einladungsschreiben übersandten Fragenkatalogs (Anlage, S. 24 ff.) enthält.

Was den Gesetzentwurf eines Stärkungspaktfondsgesetzes und die dazu im übersandten Fragenkatalog gestellte Frage angeht, verweisen wir auf die mit separater Post übermittelte gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen, die durch diese Stellungnahme nicht berührt wird.

## **A. Zusammenfassende Bewertung**

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen vermag den vorgelegten Entwurf eines GFG 2012 nicht mitzutragen. Der Entwurf beinhaltet ein GFG, das allein ausgewählte Teile der Empfehlungen der ifo-Kommission beinhaltet – und zwar derjenigen Teile, die für große kreisfreie Städte im Saldo vorteilhaft sind. Bereits die Unterlassung der von der ifo-Kommission empfohlenen Teilschlüsselmassenaufteilung schädigt den kreis-/städtereionsangehörigen Raum – gemessen am Volumen des GFG 2012 – um etwa 250 Mio. €. Die in der bisherigen GFG-Struktur fortgesetzte Höhergewichtung des Soziallastenansatzes, die weitere Mittel von deutlich über 100 Mio. € vom kreis-/städtereionsangehörigen Raum in den kreisfreien Raum verschiebt, verstärkt diesen Effekt erheblich – unabhängig davon, dass sie auch innerhalb des kreis-/städtereionsangehörigen Raums erhebliche Umverteilungswirkungen zeitigt. Gleiches gilt für die Veränderungen beim Schüleransatz, die zu Verlusten des kreis-/städtereionsangehörigen Raums in Höhe von 17 Mio. € führen. Dass demgegenüber auch Schritte vorgesehen sind, die sich für den kreis-/städtereionsangehörigen Raum positiv auswirken, so die Einführung eines Flächenansatzes (+ 31 Mio. €) und die Anpassung des Zentralitätsansatzes (+ 23 Mio. €) sowie der Erhalt der Sonderzuweisungen (Gaststreitkräfte, Kurorte, Abwasser), ist zwar im Grundsatz zu begrüßen, führt jedoch zu keiner abweichenden Beurteilung der Gesamtwirkung eines GFG 2012 nach dem vorliegenden Entwurf. Die Eckpunkte beinhalten lediglich oberflächliche Anpassungen des GFG, deren Folgen für den kreis-/städtereionsangehörigen Raum strukturell deutlich negativ sind, auch wenn sie wegen der im Verbundzeitraum deutlich gestiegenen Gemeinschaftsteuereinnahmen und des dadurch erhöhten Volumens des kommunalen Finanzausgleichs einerseits und der nach dem Entwurf einmalig vorgesehenen „Abmilderungshilfe“ andererseits bei landes-

weiter Betrachtung nicht offen zu Tage liegen. Bei künftigen Grunddaten Anpassungen dürfte indessen der Soziallastenansatz aller Voraussicht nach weiter steigen. Die auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2009 – nach den Ausführungen der Gesetzesbegründung – theoretisch schon jetzt denkbare Gewichtung von 17,76 dürfte dabei nur eine Zwischengröße darstellen. Die vorgesehene, einmalige „Abmilderungshilfe“ in Höhe von 68,6 Mio. € dagegen wird schon im GFG 2013 nicht mehr zur Verfügung stehen.

Das GFG 2012 drängt damit – besonders spürbar im Fall nachlassender Wirtschaftskonjunktur – den Anteil des kreis-/städteregionsangehörigen Raums an den Gemeinschaftsteuereinnahmen des Landes merklich zurück. Da der kreis-/städteregionsangehörige Raum bereits mit dem GFG 2011 etwa 135 Mio. € an Gemeindegemeinschaften verloren hat, bedeutet dies, dass der Anteil des kreis-/städteregionsangehörigen Raums an der GFG-Gesamtschlüsselmasse von 52,2 Prozent (GFG 2010), über 50 Prozent (GFG 2011) auf 48,31 Prozent (GFG 2012) zurückgeht. Dies bedeutet gravierende Verluste, die sich – bei Fortführung der GFG-Struktur – bereits in wenigen Jahren auf einen Milliarden-Betrag kumulieren. Die zunehmende Schiefelage dieser Auswirkungen wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, dass über 60 Prozent der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens im kreis-/städteregionsangehörigen Raum leben.

Zwar enthielt bereits das GFG 2011 – das ausschließlich die Grunddaten in einem ersten Schritt anpasste – Verschiebungen in dieser Richtung: Da über die Notwendigkeit und das Ausmaß dieser Grunddaten Anpassung, die eigentlich bereits im Jahre 2008 hätte stattfinden müssen, jedoch ein Konsens in der ifo-Kommission bestanden hatte, war sie auch von uns mitgetragen worden. Wesentlich dafür war die Zusicherung der Landesregierung, die unabweisbar notwendige strukturelle Reform des GFG, die angesichts der Kürze der für die Beratungen zum GFG 2011 bestehenden Zeit seinerzeit nicht mehr möglich gewesen war, mit dem GFG 2012 anzugehen. Der Entwurf zeigt, dass die Landesregierung augenscheinlich nicht plant, diese Zusicherung einzuhalten, sondern beabsichtigt, die veraltete GFG-Struktur, die eine einseitige Wirkung zeitigt, dauerhaft fortzuführen.

## **B. Forderungen**

Wir weisen dringend auf die Berücksichtigung unserer Forderungen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens hin, da der vorliegende Entwurf eines GFG 2012 derart einseitig konzipiert ist, dass er durch den kreis-/städteregionsangehörigen Raum nicht mitgetragen werden kann und dem formulierten Anspruch der Landesregierung – Umsetzung der vom ifo-Institut gemachten Vorschläge unter Beachtung der Beratungsergebnisse der ifo-Kommission – diametral entgegenläuft.

Daher fordern wir, den vorliegenden Gesetzentwurf eines GFG 2012 so zu ändern, dass

1. eine Anpassung der Teilschlüsselmassen gemäß Empfehlung 16 der ifo-Kommission erfolgt und
2. eine besondere Berücksichtigung der Förderschulen und der Berufskollegs im Rahmen des Schüleransatzes vorgesehen sowie die Wertung des offenen Ganztags an die des geschlossenen Ganztags angepasst wird.

Darüber hinaus fordern wir, begleitend zum Gesetzgebungsverfahren eines GFG 2012

3. die Eckpunkte der Umsetzung einer spätestens zum GFG 2013 erforderlichen Revision der bisherigen Fehlverankerung des Soziallastenansatzes in der einheitlichen Gemeindec Schlüsselmasse durch Neubildung einer neuen Teilschlüsselmasse für übergemeindliche Aufgaben kreisfreier Städte und der Kreise bei Wegfall der Kreisschlüsselmasse zu formulieren,
4. einen Zeitplan zur mittelfristigen Anhebung des Verbundsatzes auf das vor 1985 bestehende Niveau von 28,5 Prozent vorzugeben,
5. eine Überprüfung der finanzwissenschaftlichen Vermutung, auf der die Hauptansatzstaffel beruht,
6. die Einleitung einer Überprüfung des negativen kumulativen Effekts der einheitlichen Nivellierung der gemeindlichen Steuerkraft auf Grund einheitlicher fiktiver Hebesätze und
7. die Offenlegung und gründliche Überprüfung der Berechnungen zur Gewichtung des Flächenansatzes.

Wir bitten, unsere in diesem Schreiben nebst Anlage formulierten Anmerkungen und Forderungen bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Klein

**Anlage**